

Bernhard Schlink

Evaluierte Freiheit?

Zu den Bemühungen um eine Verbesserung
der wissenschaftlichen Lehre

Vortrag
anlässlich der Verabschiedung
des Kanzlers Rainer Neumann

28. Juni 1999

Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber:
Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Meyer

Copyright: Alle Rechte liegen beim Verfasser

Redaktion:
Gudrun Kramer
Forschungsabteilung der Humboldt-Universität
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Herstellung:
Linie DREI, Agentur für Satz und Grafik
Wühlischstr. 33
10245 Berlin

Heft 100

Redaktionsschluß: 14. 10. 1999

Kann man von seiner grundrechtlichen Freiheit guten und schlechten Gebrauch machen? Kann man beim Freiheitsgebrauch kompetent und inkompetent, verantwortlich und unverantwortlich, erfolgreich und erfolglos sein? Gewiß, antworten wir spontan und treffend und denken an geizige und großzügige Eigentümer, geschickte und tölpelhafte Berufstätige, geglückte und gescheiterte Ehen, langweilige und interessante Versammlungen, schöne und häßliche Kunst und eben auch gute und schlechte Wissenschaft, Forschung und Lehre. Daß wir im gesellschaftlichen Zusammenleben unseren eigenen Freiheitsgebrauch wie auch den der anderen evaluieren und kritisieren, versteht sich, und wir tun es sowohl, um Entscheidungen zu treffen, als auch einfach zu unserer Unterhaltung, unserem Vergnügen oder Verdruß.

Wie aber steht es mit dem Staat? Ebenso spontan, wie wir einander das Recht zusprechen, Urteile über Eigentümer, Berufstätige, Ehen, Versammlungen und Kunst abzugeben, versagen wir es dem Staat. Der Staat soll sich nicht in unser Eheglück und -unglück einmischen, er soll sich, solange Eigentümer und Berufstätige rechtmäßig agieren und Versammlungen rechtmäßig ablaufen, heraushalten, und er soll sich nicht zum Kunstrichter aufschwingen. Der Staat evaluiert unseren Freiheitsgebrauch auf Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit; die ökonomischen, ästhetischen oder auch ethischen Qualitäten des Freiheitsgebrauchs gehen ihn nichts an.

Wie aber, wenn der Staat Kunst kauft und fördert, Kunsteinrichtungen gründet und betreibt? Oder auch wenn er für seine Universitäten verantwortlich ist und für die an ihnen geforschte und gelehrte Wissenschaft?

Sowohl das Hochschulrahmengesetz als auch das Berliner Hochschulgesetz richten eine Evaluation von Forschung und Lehre ein.

„Die Arbeit der Hochschullehrer in Forschung und Lehre ... soll regelmäßig bewertet werden“, statuiert § 6 HRG; er fügt hinzu, daß die Studierenden bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen sind; § 5 BerlHG ergänzt, daß dafür anonyme Befragungen über Ablauf, Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs durchgeführt werden können; beide Bestimmungen sehen vor, daß die Ergebnisse bekannt gemacht werden. Danach geht die Qualität des Gebrauchs, der von grundrechtlicher Freiheit gemacht wird, den Staat also durchaus etwas an. Sind die Forschung und Lehre, die in den Universitäten betrieben werden, von der Forschungs- und Lehrfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz nur unzureichend geschützt?

I.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer jüngeren Entscheidung¹ nochmals betont, daß das Grundrecht der Forschungs- und Lehrfreiheit gerade die in den Universitäten betriebene wissenschaftliche Forschung und Lehre schützt. Zugleich sieht es, daß die Wissenschaftsfreiheit nicht grenzenlos ist. Der Staat müsse für einen funktionierenden Wissenschaftsbetrieb sorgen, und dazu gehöre auch, gegebenenfalls Anhaltspunkten dafür nachzugehen, daß ein Hochschullehrer seine Wissenschaftsfreiheit möglicherweise mißbrauche oder verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter anderer gefährde oder verletze. Dabei gebiete die der Wissenschaft eingeräumte Autonomie, den zuständigen Organen der Hochschule, d. h. den jeweiligen Fakultäten, die insoweit erforderlichen Kompetenzen einzuräumen. Deren Betrauung mit der Prüfung eines möglichen Mißbrauchs der Forschungs- oder Lehrfreiheit sei allerdings nur dann mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zu vereinbaren, wenn die Hochschullehrer im maßgeblichen Organ den ausschlaggebenden Einfluß hätten.

Aus alledem zieht das Bundesverwaltungsgericht vier Konsequenzen: Gewinnt eine Fakultät den Verdacht, daß ein Professor ein Dienstvergehen begangen hat, hat sie den Disziplinarvorgesetzten zu unterrichten. Gelangt eine Fakultät zu dem Ergebnis,

daß ein Professor die Rechte anderer, z. B. Studierender und Promovierender verletzt hat, hat sie das Nötige zum Schutz der Betroffenen zu veranlassen. Verlieren die Arbeiten eines Professors den Charakter der Wissenschaftlichkeit und verlassen sie den Schutz der Wissenschaftsfreiheit, dürfen die Fakultäten bzw. ihre Organe dies feststellen und kritisieren. „Kommen sie hingegen zur Erkenntnis, daß der Wissenschaftler ... ernsthaft versucht, die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens zu beachten, und auch nicht die Rechte anderer verletzt hat, so haben sie nicht die Befugnis, seine Arbeiten – gleichsam von Amts wegen – fachlich zu bewerten, zu kritisieren, sonstige amtliche Stellungnahmen dazu abzugeben oder gar von dem Wissenschaftler bestimmte Maßnahmen zu fordern.“² Bereits in der Erzeugung eines entsprechenden faktischen oder moralischen Drucks liege ein unzulässiger Eingriff in die grundrechtlich geschützte Wissenschaftsfreiheit. Die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Arbeiten und Leistungen sei mit den Mitteln des wissenschaftlichen Diskurses, im Meinungsstreit der einzelnen Grundrechtsträger auszutragen.

Die wissenschaftlichen Arbeiten, die der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde lagen, waren nicht Lehr-, sondern Forschungsarbeiten. Über Lehrevaluation hat das Bundesverwaltungsgericht nicht ausdrücklich entschieden. Aber seine Entscheidung zur Forschungsevaluation lädt zu einer Übertragung auf die Lehrevaluation ein. Diese Übertragung würde bedeuten, daß es keine Lehrevaluation von Amts wegen, d. h. durch die Fakultät oder ihre Organe geben darf und daß überdies keine Prüfung, ob ein Professor bei der Lehre seine Dienstpflichten oder die Rechte anderer verletzt hat oder für seine Lehre Wissenschaftlichkeit und Wissenschaftsfreiheit nicht mehr beanspruchen kann, durchgeführt werden darf, wenn nicht im betreffenden Organ Hochschullehrer den ausschlaggebenden Einfluß haben. Bleibt unter diesen Vorgaben für die Lehrevaluation, um die sich Universitäten und Fakultäten zunehmend bemühen und inzwischen auch durch die Gesetze sich zu bemühen gehalten sind, noch Raum? Für eine Lehrevaluation, in die die Fakultäten die Studenten maßgeblich einbeziehen? Für eine Evaluation, die dem Hochschullehrer bescheinigt, ob seine Lehre gut, mäßig oder schlecht ist, vielleicht

auch in welchem Verhältnis die Qualität seiner Lehre zur Qualität der Lehre anderer Hochschullehrer oder auch zur Qualität seiner Lehre in früheren Jahren steht?

Die Beantwortung dieser Fragen bedarf mehrerer Schritte. Zunächst sei ein kurzer Blick auf den Fall geworfen, den das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat. Dieser kurze Blick soll der Vergewisserung darüber dienen, ob das Bundesverwaltungsgericht nur für eine außergewöhnliche Konstellation eine außergewöhnliche Lösung gefunden oder ob es eine vom Bereich der Forschung auf den der Lehre übertragbare, verallgemeinerbare Dogmatik entwickelt hat. Anschließend ist bei Art. 5 Abs. 3 GG selbst anzusetzen und danach zu fragen, was er an Bewertungen wissenschaftlicher Forschung und Lehre zulässt und ob vor ihm die Sicht des Bundesverwaltungsgerichts zu bestätigen oder zu verwerfen ist. Im letzten Schritt soll geklärt werden, was im Ergebnis an Lehr-evaluation zulässig und was unzulässig ist, und ob dies für eine sich reformierende Universität eine Sperre und Bürde ist oder den richtigen Weg weist.

II.

Der Fall ist rasch erzählt. Ein Professor bezieht sich in mehreren biophysikalischen Veröffentlichungen auf Daten, die Forschungen an seinem Institut ergeben hätten. Ein Mitarbeiter des Professors trägt dem Dekan vor, zwischen den vom Professor in seinen Veröffentlichungen in bezug genommenen und den bei den Forschungen tatsächlich gewonnenen Daten bestünden Diskrepanzen; er habe den Professor darauf hingewiesen, dieser habe sich aber geweigert, seine Veröffentlichungen zu korrigieren. Der Dekan beruft eine aus sechs Professoren der Fakultät bestehende Kommission ein, die zunächst mit, dann ohne Teilnahme des Professors in mehreren Sitzungen ein Papier erarbeitet und anschließend verbreitet, das die Forschungsmethoden des Professors verwirft, seine Veröffentlichungen kritisiert und dies zwar nicht mit einem rechtlichen Vorwurf, aber mit einem Appell an sein wissenschaftliches Gewissen verbindet.

Der Forschungsbezug des Falls läßt sich leicht zu einem Lehrbezug variieren. Die Variation könnte dahingehen, daß Studenten sich beim Dekan beschwerten, ein Professor lehre Abseitiges und Abwegiges, behaupte dabei, es sei anerkannt und gültig, und verlange von seinen Studenten, es entsprechend in der Abschlußklausur wiederzugeben. Der Dekan läßt eine Kommission den Vorwürfen nachgehen, und diese kritisiert öffentlich die Lehrmethoden und -inhalte des Professors und erhebt zwar keinen rechtlichen Vorwurf, appelliert aber an das wissenschaftliche Gewissen des Professors, es künftig anders und besser zu machen.

Auch die Überlegungen, die das Bundesverwaltungsgericht bei seiner Lösung des Forschungsfalls leiten, lassen sich ebenso wie zu diesem auch zum Lehrfall hören. Wenn die Vorwürfe den Verdacht eines Dienstvergehens begründen, ist der Disziplinarvorgesetzte zu unterrichten; wenn die Studenten bei den Abschlußklausuren nicht gleich und fair behandelt werden, ist für ihren Schutz zu sorgen; wenn die Lehre des Professors nicht mehr als wissenschaftliche Lehre bezeichnet werden kann, darf der Fachbereich dies feststellen und kritisieren; wenn aber nichts von alledem vorliegt, hat der Fachbereich sich bewertender, kritisierender und ähnlicher amtlicher öffentlicher Stellungnahmen zu enthalten und schon gar nicht vom Professor ein bestimmtes Verhalten zu fordern.

Hier setzt allerdings die Kritik des rechtswissenschaftlichen Schrifttums an der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und schon an der vorausgegangenen, gleichsinnigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden ein.³ Das Bundesverwaltungsgericht habe nur auf den einzelnen Wissenschaftler geschaut, nicht aber auf das Wissenschafts- und Universitätssystem als Ganzes. Bewertende, kritische und ähnliche Stellungnahmen und die entsprechenden Aufforderungen seien integraler Bestandteil unseres Wissenschafts- und Universitätssystems. Ohne sie könnten Studenten, Diplomanden, Doktoranden und Habilitanden nicht betreut, Magister-, Diplom-, Promotions- und Habilitationsarbeiten nicht gewürdigt, die entsprechenden Qualifikationen nicht zuerkannt, Rufe nicht erteilt und Ernennungen nicht ausgesprochen

werden. Bei dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall möge der ad-hoc-Charakter der Stellungnahme und Aufforderung problematisch sein; Stellungnahmen und Aufforderungen seien aber als Ergebnis geregelter Verfahren zulässig, denen etablierte Kriterien zugrunde lägen und alle unterworfen seien. Wie eine gute Promotion in der Regel die Voraussetzung für eine Habilitation oder die gute Habilitation die Voraussetzung für eine Berufung sei, könne auch das positive Ergebnis einer Forschungs- und Lehrevaluation zur Voraussetzung für Verbesserungen der Ausstattung, des Gehalts und für Freistellungen gemacht werden. Daß es Promotionen und Habilitationen schon immer gebe, während die Evaluation erst eingeführt werden müsse, sei ohne Bedeutung; Art. 5 Abs. 3 GG schütze die deutsche Universität nicht in ihrer überkommenen Gestalt, sondern lasse Entwicklungen, Veränderungen, Verbesserungen und sogar Verschlechterungen zu.

Daß eine bewertende, kritisierende und ähnliche amtliche Stellungnahme zu wissenschaftlicher Forschung und Lehre ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit des Forschenden und Lehrenden ist, wird dabei nicht bestritten. Negative öffentliche Stellungnahmen des Staates, die grundrechtlich geschützte Tätigkeiten, Wirkungsmöglichkeiten und Reputationen beeinträchtigen, sind allgemein als Eingriffe anerkannt, von der Warnung vor Sekten bis zu der vor Produkten.⁴ Im Wissenschafts- und Universitätssystem seien diese Eingriffe aber wegen des Zusammen- und Ineinanderspielens vieler konkurrierender und kooperierender Positionen wissenschaftlicher Freiheit, von der des Studenten bis zu der des Kollegen, und außerdem dadurch geboten, daß die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG nicht nur ein subjektives Recht des einzelnen Wissenschaftlers sei, sondern auch eine objektive Verpflichtung des Staates beinhalte, für das Funktionieren und die Qualität wissenschaftlicher Forschung und Lehre zu sorgen. Zwar ist allgemein anerkannt, daß der Staat nicht zum Wissenschaftsrichter werden darf.⁵ Aber ohne sich zum Richter über die Inhalte aufzuschwingen, könne und müsse er Organisationen und Verfahren schaffen, in denen das Wissenschafts- und Universitätssystem selbst die Qualität seiner Forschung und Lehre gewährleistet.

III.

Art. 5 Abs. 3 GG spricht, wie das Bundesverfassungsgericht i. S. der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts formuliert, „jede[m], der in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig ist, ... ein Recht auf Abwehr jeder staatlichen Einwirkung auf den Prozeß der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse“ zu.⁶ Diese Freiheit steht zum einen dem Privatgelehrten zu. Zum anderen und vor allem steht sie aber denen zu, die Wissenschaft in den Universitäten, Forschungs- und Lehreinrichtungen des Staates betreiben. Wenn es die Wissenschaftsfreiheit nicht gäbe, könnte ihnen als staatlichen Bediensteten vorgeschrieben werden, was und wie sie forschen und lehren, welche Forschungsergebnisse sie verschweigen und welche sie veröffentlichen, ob sie einen historischen oder soziologischen Befund, eine philosophische Tradition oder eine physikalische oder chemische Theorie kritisch oder affirmativ lehren. Universitäre Lehre könnte wie die Lehre an den Schulen reglementiert werden mit Lehrplänen, Vorgaben von Lehrmaterialien und -methoden, Visitationen und Evaluationen und all den Reaktionen, zu denen die Visitationen und Evaluationen führen können. Mit diesem primären und zentralen Aspekt der Freiheit staatlicher Bediensteter⁷ ragt die Wissenschaftsfreiheit aus den übrigen Grundrechten heraus. Sie ragt so heraus, daß auch die Institution, in der die staatlichen Bediensteten ihre Funktion in solcher Freiheit versehen, aus den übrigen staatlichen Institutionen herausragt. Die Universität bleibt zwar hinter ihrem Anspruch zurück, hat mit ihren Reformen nur mäßiges Glück und mäßigen Erfolg, ist überfüllt und finanziell überfordert. Gleichwohl bleibt sie eine einzigartige Institution.

Mit der Eigenschaft der Universität als Ausbildungsstätte ist verbunden, daß die Wissenschaftsfreiheit den Universitätsmitgliedern in unterschiedlichem Ausmaß zukommt.⁸ Die Studenten genießen sie als Lernfreiheit, die wissenschaftlichen Mitarbeiter unter Verantwortung und nach Anleitung ihrer Professoren und diese nach Maßgabe der Abstimmungen, in denen sie sich miteinander über die Forschungsmöglichkeiten und Lehrverpflichtungen des Fachbereichs oder Instituts verständigen müssen. Wie überall, wo das

Angebot an Stellen kleiner ist als die Nachfrage danach, müssen Kriterien für den Zugang entwickelt werden und sind Bewertungen unvermeidlich: die Bewertung des Studienbewerbers darauf, ob man ihm erfolgreiches Studieren zutraut, die des Bewerbers um eine Mitarbeiterstelle auf zu erwartende oder auch schon geleistete Forschung und Lehre, die des Bewerbers um eine Professur auf seine Dissertation, Habilitation und seine sonstigen Forschungs- und Lehrleistungen. Die mit diesen Bewertungen auf dem Weg durch die Universität vom Studenten bis zum Professor verbundenen Beschränkungen der erst nach und nach voll zuwachsenden Wissenschaftsfreiheit sind für das Funktionieren des Systems Wissenschaft unerlässlich. Gewiß, die Schwellen müssen nicht notwendig da verlaufen, wo sie derzeit verlaufen; die einzelnen Phasen könnten kürzer oder länger gestaltet werden, und es ginge, wie andere Länder zeigen, auch ohne Habilitation, mit leichteren Wechseln zwischen universitärer und außeruniversitärer beruflicher Praxis und mit privat- statt beamtenrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen. Aber kein System kommt ohne Entscheidung darüber aus, wer zu Forschung und Lehre befähigt ist.

Bewertung von Forschung und Lehre ist also da ganz unverzichtbar und auch selbstverständlich, wo Abschlüsse universitärer Ausbildung zuerkannt oder, manchmal zugleich mit der Zuerkennung der Abschlüsse, Zugänge zu Forschungs- und Lehrpositionen in der Universität eröffnet werden. Mit der Magister-, Diplom- und Doktorarbeit werden vor allem Abschlüsse zuerkannt, mit der Habilitation und Berufung vor allem Zugänge eröffnet. Zwar ist nicht undenkbar, den Zugang nur auf Zeit zu eröffnen, die Forschungs- und Lehrleistung nach Ablauf der Zeit zu bewerten und von dieser Bewertung abhängig zu machen, ob der Zugang weiterhin eröffnet bleibt. Aber die grundrechtliche Freiheit wissenschaftlicher Forschung und Lehre ist ebenso wie jede andere grundrechtliche Freiheit grundsätzlich keine Freiheit auf Zeit. Im Bereich der Berufsfreiheit des Art. 12 GG sind die Hürden, die bei der Wahl eines Berufs errichtet werden, bei dessen Ausübung nicht noch mal und noch mal zu überwinden, sondern werden grundsätzlich als ein für allemal überwunden vorausgesetzt; der Zusammenschluß von Menschen, der sich wegen seiner Freiwilligkeit, gemeinsamen

Zweckverfolgung und organisatorischen Festigkeit als Vereinigung qualifiziert und durch Art. 9 GG geschützt ist, muß die qualifizierenden Merkmale nicht immer wieder erneut nachweisen; und wer einmal wegen seiner Gewissensentscheidung als Kriegsdienstverweigerer gemäß Art. 4 Abs. 3 GG anerkannt ist, bleibt es auch. Der Genuß einer grundrechtlichen Freiheit mag zwar mit Rücksicht auf seine Folgen und Gefahren auf Probe zuerkannt werden; wer den Beruf des Arztes wählt, muß sich in diesem bewähren, ehe seine Berufswahl endgültig anerkannt wird, ähnlich müssen sich die Berufsanfänger unter den Richtern, Staatsanwälten und Verwaltungsbeamten bewähren, und auch die Zeit zwischen der Habilitation und der ersten Berufung mag als Probezeit verstanden werden. Aber nirgendwo steht die grundrechtlich geschützte Betätigung auf Dauer unter dem Vorbehalt der Bewährung.

Wie die Entscheidung über den Zugang zu Forschung und Lehre kommen auch deren Organisation und Koordination ohne Bewertungen schlechterdings nicht aus. In arbeitsteiligen Forschungszusammenhängen muß ermittelt und bewertet werden, wer zu welcher Forschungsleistung die nötige Neigung, Fähigkeit und Erfahrung hat. Wo der Forschungszusammenhang hierarchisch organisiert ist, können die entsprechenden Bewertungen vom Leiter vorgenommen werden; allerdings ist hier die Forschungsfreiheit der Mitarbeiter von vornherein funktional begrenzt. Unter gleichberechtigten Mitarbeitern ist dagegen nur eine konsensuale Bewertung vorstellbar. Auch wo knappe Forschungsressourcen verteilt werden, bedarf es der Bewertungen, die mit den konkurrierenden Forschungsprojekten auch die konkurrierenden Forscher treffen. Aber hier geht es um zusätzliche Forschungsressourcen; die für die Erfüllung der Forschungsaufgaben einer Professur erforderliche, dem Professor bei der Berufung zugesprochene Grundausrüstung mit Forschungsressourcen wird davon nicht berührt.⁹

Entsprechendes gilt für die Lehre. Auch die arbeitsteilige Wahrnehmung der Lehraufgaben einer Fakultät oder eines Instituts kann grundsätzlich nur im Konsens beschlossen werden. Wie bei der Forschung sind auch bei der Lehre die konsensualen Bewertungen nicht Fremdbewertungen, sondern gemeinsame Selbstvergewisse-

rungen darüber, wem welche Leistung am gemäßesten oder auch einfach wem sie turnusmäßig abzuverlangen ist. Anders als bei der Forschung läßt sich bei der Lehre ein ausnahmsweises Abweichen vom Prinzip des Konsenses darum rechtfertigen, weil zum einen die verschiedenen Lehraufgaben in relativ raschem Wechsel neu verteilt werden und zum anderen auch konkurrierende Lehrveranstaltungen möglich sind. Der Professor, der im Pflichtprogramm nicht mit der Lehrveranstaltung betraut wurde, mit der er gerne betraut worden wäre, kann die gleiche oder eine ähnliche Veranstaltung freiwillig anbieten. Im übrigen ist eine Bewertung der Qualität von Lehrleistungen mit der Verteilung von Lehraufgaben grundsätzlich nicht verbunden. Allerdings kann es auch notwendig werden, einem Professor die Übung nicht noch mal zu übertragen, in der er regelmäßig so viele Studenten durchfallen läßt, daß es zu Beschwerden und Belastungen im nachfolgenden Semester führt, oder auch eine Vorlesung zu entziehen, die er über Jahr und Tag unverändert gehalten und bei der er die neueren Forschungen und Diskussionen nicht mehr berücksichtigt hat, so daß die Studenten wegbleiben. Aber nicht einmal damit muß ein Verdikt über die wissenschaftliche Qualität der Lehre verbunden sein; in der Strenge des Professors mögen höchste wissenschaftliche Ansprüche zur Geltung kommen, und mit seiner Vorlesung mag er ein wissenschaftliches Meisterwerk kanonisiert haben. Entscheidend ist einfach, daß die Studenten das Lehrangebot bekommen, das sie brauchen.

Bewertet müssen Forschungs- und Lehrleistungen schließlich auch da werden, wo Anerkennungen und Ehrungen ausgesprochen werden. Die Honorarprofessur, die Ehrendoktorwürde, der Preis für die beste Dissertation – die Universitäten und Fakultäten ehren und feiern sich, indem sie andere ehren und feiern, sie belohnen und ermutigen, werben um materielle und immaterielle Förderungen der Wissenschaft und stellen sich vor der Öffentlichkeit dar. Auch das sind Funktionen, die an und von Universitäten und Fakultäten versehen werden müssen, auch da haben Bewertungen ihren funktionalen Bezug. Unproblematisch sind diese Bewertungen aber nicht nur wegen des funktionalen Bezugs, sondern auch, weil sie ohne systematischen und umfassenden Anspruch erfolgen. Wie bei den An-

erkenntnisse und Ehrungen im Bereich des benachbarten Grundrechts der Kunstfreiheit gilt auch bei den Anerkennungen und Ehrungen im Bereich der Wissenschaftsfreiheit nicht, daß die beste Arbeit anerkannt und der Beste geehrt wird, sondern, ohne Abwertung und Herabsetzung anderer, daß eine der Anerkennung würdige Arbeit anerkannt und ein der Ehrung Würdiger geehrt wird.

Wie die bisher erörterten, bei Ausbildungsabschlüssen und Zugangseröffnungen, bei der Organisation und Koordination von Forschung und Lehre, bei Anerkennungen und Ehrungen notwendigen Bewertungen müssen sich auch Lehr- und Forschungsevaluationen, wenn sie zulässig sein sollen, funktional zuordnen lassen. Eine Evaluation, die amtlich ermittelt und veröffentlicht, wessen Lehre gut, mäßig oder schlecht ist, ist ein Eingriff in die Lehrfreiheit und unzulässig, wenn sie in den Erfordernissen des Funktionierens der Universität keine Rechtfertigung findet. Die Lernfreiheit der Studenten vermittelt die Rechtfertigung nicht¹⁰; die Freiheit der Studenten, selbst zu bewerten und zu entscheiden, bei wem sie was lernen möchten, verlangt und rechtfertigt nicht, daß andere – die Fakultät, ein Organ der Fakultät, die von der Fakultät angeleitete und unterstützte Fachschaft – entsprechende Evaluationen vornehmen. Auch dadurch, daß eine positive Evaluation zum Anlaß für Gehalts-, Freistellungs- oder Ausstattungsbelohnungen und eine schlechte für entsprechende Bestrafungen genommen wird, wird die Evaluation noch nicht gerechtfertigt. Der Eingriff wird damit nur intensiver.

IV.

Für die Evaluation der Lehre, wie sie das Hochschulrahmengesetz, das Berliner Hochschulgesetz und die Hochschulgesetze anderer Länder vorsehen, folgt aus alledem, daß sie nicht schlechterdings verwehrt, aber auch nicht beliebig möglich ist. Sie bedarf eines funktionalen Bezugs auf die Aufgaben, die die Fakultäten und Professoren zu erfüllen haben.

Zu diesen Aufgaben gehört gewiß auch, neben möglichst guter Forschung möglichst gute Lehre zu machen. Aber wie das, was

gute wissenschaftliche Forschung ist, unter der Bedingung der Wissenschaftsfreiheit nicht von staatlichen und universitären Instanzen, sondern nur im Wettbewerb der scientific community entschieden werden kann, so muß auch die Qualität der Lehre sich unter den Bedingungen der Wissenschaftsfreiheit im Kommunikations- und Wettbewerbszusammenhang der Lehrenden und Lernenden selbst ergeben. Staat und Universität dürfen an die Stelle des wissenschaftlichen Wettbewerbs nicht das eigene Wissenschaftsrichtertum setzen; sie dürfen lediglich Bedingungen herstellen, unter denen der Wettbewerb qualitätssteigernd funktioniert.

Wettbewerb ist nicht nur die entscheidende Rechtfertigung wissenschaftlicher Evaluation, er war auch deren Geburtshelfer. In den USA wurde das Konzept der Forschungs- und Lehrevaluation entwickelt, weil es galt und gilt, im Wettbewerb zu bestehen; Universitäten, die von den Gebühren der Studenten leben, um die Gunst der Studenten konkurrieren und je nach Qualität und Erfolg ihrer Lehre für die Studenten attraktiv sind, müssen wissen, wie es um die Qualität und den Erfolg ihrer Lehrenden steht; universitäre Forschung, die nach Verwertbarkeit und Vermarktbarkeit ihrer Ergebnisse in der Industrie oder in den Medien gefördert wird, muß sich der entsprechenden Leistungen ihrer Forscher versichern. In den USA ist Evaluation die Kontrolle des Produkts, mit der der Produzent seine Positionen auf dem Markt zu behaupten und zu verbessern sucht, und unter dieser Logik des Markts operieren alle Beteiligten: die Studenten, die für die Lehre zahlen, die Auftraggeber, die für die Forschung zahlen, die Administratoren, die Studenten und Auftraggeber einwerben, und die Professoren, die nach Maßgabe ihrer Leistungen zwar nicht überleben – daß Professoren in den USA jederzeit gekündigt werden können, ist nur eine törichte Legende deutscher Hochschulpolitik – aber finanziell reüssieren.

Das deutsche Universitäts- und Wissenschaftssystem funktioniert nicht in gleicher Weise nach der Logik des Markts. Von den Nachteilen, die dies hat, und auch von den Vorzügen ist hier nicht zu handeln. Hier ist nur zu bemerken, daß beide, das amerikanische wie das deutsche Universitäts- und Wissenschaftssystem, spezifisch gewachsene Strukturen sind, in denen sich auch Vorzüge und

Nachteile in spezifischer Weise ineinander verwachsen haben. Einzelne Elemente aus dem einen System herauszureißen und in das andere hineinzupflanzen, ist problematisch. Für amerikanische Studenten ist Evaluation ein integrales Element einer Konstellation, in der sie für ihr Studium zahlen, in der sie, weil sie zahlen, verantwortlich studieren, auch Verantwortung der Lehrenden erwarten und entsprechend darauf achten und darauf geachtet wissen wollen, ob die Lehrenden die Verantwortung bewähren. Für deutsche Studenten droht Evaluation dagegen, ein Element der Delegation von Verantwortung zu werden. Deutsche Studenten können sich oft nicht aussuchen, was sie studieren, sie dürfen sich nicht aussuchen, wo sie studieren, und sie müssen sich nicht entscheiden, wieviel ihnen das Studium wert ist. Mit derselben Mentalität des passiven Konsumenten, mit der sie die Schule durchlaufen konnten, werden sie auch in die Universität integriert. Vorbereitung auf Lehrveranstaltungen, Verantwortung für deren Gelingen, Kommunikation mit den Lehrenden, Anregungen und Forderungen an deren Unterrichtsstil und -inhalte – alles das, was in den USA zum Lehr- und Lernbetrieb dazu gehört und der Evaluation vorausgeht, ist hier un- oder unterentwickelt. Unter den hiesigen Bedingungen läuft Evaluation Gefahr, den Studenten das Siegel darauf zu geben, daß für ihr Lernen die anderen verantwortlich sind. In der Schule waren es die Lehrer, jetzt sind es die Professoren, die es ihnen unabhängig davon rechtmachen haben, welchen Einsatz sie selbst zeigen.

Evaluation bedarf eines Kontexts von Wettbewerb, Konkurrenz und Verantwortung – nicht nur um der Wissenschaftsfreiheit, sondern auch um der Funktionsbedingungen des Lehrens und Lernens willen. Das Konzept der Evaluation, das mit reformerischem Anspruch auftritt, verfehlt diesen Anspruch, wenn es nicht zu einem Konzept des Wettbewerbs, der Konkurrenz und der Verantwortung geweitet wird, das Studenten und Professoren gleichermaßen einschließt. Es ist richtig, von Professoren Einsatz und Erfolg in der Lehre zu fordern, und es ist richtig, die Forderung auch gegen schlechte Gewohnheiten und Bequemlichkeiten von Professoren durchzusetzen. Aber gewiß ist auch, daß eine neue, bessere Atmosphäre des Lehrens und Lernens an unseren Universitäten auch

Studenten die Aufgabe von schlechten Gewohnheiten und Bequemlichkeiten abverlangt. Vielleicht helfen nur Studiengebühren, vielleicht helfen auch andere Veränderungen der Studienbedingungen – das Nachdenken darüber darf ebensowenig tabuisiert werden, wie das Nachdenken über Evaluationen, Gratifikationen und flexible Gehaltsstrukturen bei Professoren kein Tabu mehr ist.

Wo hätte der Wettbewerb zu beginnen? Zu beginnen hätte der Wettbewerb in der Lehre eigentlich als Wettbewerb unter den Universitäten bzw. Fakultäten. Hinge für eine Fakultät etwas davon ab, wie die Qualität ihrer Lehre sich im Vergleich und Wettbewerb der Fakultäten darstellt, würde sie schon bei der Auswahl ihrer Professoren auf deren entsprechende Qualität achten. Gäbe es zum Beispiel im Bereich der Rechtswissenschaft eine bundes- oder landesweit einheitliche Erste Juristische Staatsprüfung und könnten die Studenten frei entscheiden, an welcher Fakultät sie studieren, dann würde ein Verfahren der Mittelzuweisung an die Fakultäten möglich, das an einem Quotienten aus der Qualität und der Zahl der Abschlüsse der Studenten orientiert ist. Die Fakultät, die ihre Studenten besser ausbildete, bekäme mehr, und die, die ihre Studenten schlechter ausbildete, bekäme weniger. Solange es einen solchen oder ähnlichen, z. B. über Studiengebühren funktionierenden Wettbewerb unter den Fakultäten nicht gibt, sondern nur rankings, in denen mehr als alles andere das Kuschelgebedürfnis und -gefühl der Studenten zählt, fehlt für einen Wettbewerb der Fakultäten und Professoren um gute Lehre der eigentliche, objektive, funktionale Ansatz.

Ein gewisses funktionales Äquivalent für einen Wettbewerb unter den Professoren einer Fakultät wäre die Wiedereinführung eines Hörgelds oder einer in anderer Weise auf die Zahl der tatsächlichen Hörer abstellenden Gratifikation. Nach der Zahl der in einer Fakultät eingeschriebenen Studenten läßt sich berechnen, wieviele Hörer sich durchschnittlich in welchen Semestern in welchen Veranstaltungen welchen Typs finden sollten. Die Gratifikation wäre am Verhältnis der tatsächlichen zur durchschnittlichen Hörerzahl zu orientieren; sie würde dabei weniger im Sinn eines Wissenschaftsrichtertums die Qualität wissenschaftlicher Lehre

bewerten und belohnen als vielmehr den erhöhten Arbeitsaufwand, den eine überdurchschnittlich erhöhte Zahl von Veranstaltungsteilnehmern mit sich bringt. Auch ohne systematischen, umfassenden Anspruch erfolgreiche Projektförderungen, Anerkennungen und Ehrungen im Bereich der Lehre wären unproblematisch. Bei der Förderung von wissenschaftlich, didaktisch oder pädagogisch interessanten Lehrprojekten ginge es wieder darum, erhöhten Aufwand zu kompensieren, bei den Anerkennungen und Ehrungen wieder um einen punktuellen Stimulus, der andere weder abwertet noch herabsetzt.

Auch für die rechtliche Beurteilung der anonymen Befragung über Ablauf, Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs mit Auswertung der bei der Befragung gewonnenen Daten, wie sie das Berliner Hochschulgesetz vorsieht, ist entscheidend, ob bzw. wie sie funktional eingebunden werden kann. Die funktionale Einbindung ist erforderlich; ohne sie wären die Befragung und Auswertung unzulässiges Wissenschaftsrichtertum. Vorstellbar ist, daß Befragungen ein Gratifikationssystem dadurch ergänzen, daß sie stichprobenhaft überprüfen, ob höhere Teilnehmerzahlen einfach auf reduzierte Anforderungen oder auf die gelungene Darbietung des Lehrstoffs zurückzuführen sind. Geförderte Lehrprojekte könnten auf ihre Erfolge überprüft werden. Das Abwandern studentischer Teilnehmer aus einer Veranstaltung, das zu Belastungen anderer Veranstaltungen und nachfolgender Semester führt, könnte auf seine Ursachen untersucht werden. Bei einem Lehrstuhlvertreter, der für einen Ruf in Betracht kommt, könnte die Fähigkeit zur Lehre überprüft werden. Gäbe es ein didaktisches Einsatzteam, das Professoren anfordern könnten, damit es ihre Veranstaltungen besucht, ihre Lehrmethoden und -routinen kritisch überprüft und ihnen anschließend Anregungen für eine bessere Lehre gibt, könnten Befragung und Auswertung Hilfsmittel des didaktischen Einsatzteams sein. Aber nur um festzustellen und öffentlich auszusprechen, wer im Urteil der Studenten besser und wer schlechter rangiert, haben Fakultäten oder Universitäten die anonymen Befragungen nicht vorzunehmen und auch nicht als Aktivitäten der Fachschaft offiziell anzuleiten und zu unterstützen. Diese Art der Evaluation muß, kann aber auch studentischen Gruppen überlassen werden.

Für eine sich reformierende Universität sind diese rechtlichen Bedingungen und Grenzen einer Lehrevaluation nicht eine Sperre, sondern weisen den richtigen Weg. Sie sorgen dafür, daß Lehrevaluation, wenn es sie gibt, nicht die Freiheit wissenschaftlicher Lehre beeinträchtigt und auch nicht nur ein weiteres Terrain für Pläne und Berichte, sondern ein Terrain des Wettbewerbs eröffnet. Wettbewerb im Bereich der Lehre hat die Universität in ihren Anfängen zu Beginn dieses Jahrtausends belebt¹¹; er könnte sie auch zu Beginn des nächsten Jahrtausends wieder beleben.

Worum es dabei im einzelnen auch geht – die Institutionalisierung eines Systems von Gratifikationen, die Förderung von interessanten Lehrprojekten, die Gründung und Unterhaltung eines didaktischen Einsatzteams oder die Etablierung vernünftiger Evaluationskriterien und -verfahren – die Verbesserung der universitären Lehre wird nur in Zusammenarbeit von Wissenschaft und Verwaltung gelingen. Sie war denn auch ein Thema, das uns, verehrter Kanzler, lieber Rainer, in unseren Gesprächen immer wieder beschäftigt hat. Ich werde diese Gespräche, ich werde Deinen zugleich nüchternen Blick für das Administrative und sensiblen Bedacht auf das Wissenschaftliche, und ich werde Deinen Beitrag vermissen, wenn unsere Universität sich verstärkt der Aufgabe der Lehrevaluation stellen wird. Ich sehe Dich mit Respekt und allen guten Wünschen, aber ich sehe Dich vor allem mit Bedauern gehen.

Um das Ergebnis auf eine knappe Formel zu bringen: der Staat darf nicht Freiheiten und deren Gebrauch evaluieren, sondern nur Pflichten und deren Erfüllung. Wissenschaftliche Lehre ist Pflichterfüllung durch Freiheitsgebrauch und daher einer amtlichen Evaluation weder schlechterdings verschlossen noch beliebig zugänglich. Zugänglich ist sie einer Evaluation, die gewährleistet, daß der Freiheitsgebrauch tatsächlich der Pflichterfüllung dient – in diesem Sinn war von der funktionalen Einbindung der Evaluation und zumal von ihrer funktionalen Einbindung im Wettbewerb die Rede. Soweit die Evaluation dies nicht gewährleistet, maßen sich Universitäten und Fakultäten mit ihr die Rolle eines Wissenschaftsrichters an, die ihnen nicht zusteht.

Anmerkungen

- 1 BVerwGE 102, 304 (Urteil vom 11. Dez. 1996).
- 2 BVerwGE 102, 304/312.
- 3 Vgl. *F. Hufen*, Überprüfung von Forschungstätigkeiten eines Hochschullehrers durch Universitätsorgane, *JuS* 1998, 654; *R. Kleindiek*, Wissenschaftsfreiheit in der Hochschule zwischen kritischer Öffentlichkeit und Disziplinarordnung, *JZ* 1993, 996; *E. Schmidt-Aßmann*, Fehlverhalten in der Forschung – Reaktionen des Rechts, *NVwZ* 1998, 1225; zustimmend dagegen und auch für Übertragung der gerichtlichen Ausführungen zur Forschungsevaluation auf die Lehrevaluation *K. A. Schachtschneider / T. C. W. Beyer*, Forschung und Lehre sind frei. Zur Verfassungsmäßigkeit einer Lehrevaluation gemäß der geplanten bayerischen Hochschulnovelle, *BayVBl.* 1998, 171; dagegen wiederum *T. Bauer*, Forschung und Lehre sind frei – und die Evaluation wissenschaftlicher Lehre ist verfassungskonform, *BayVBC.* 1999, 459
- 4 Vgl. BVerwGE 71, 183/191 f. (Urteil vom 18. April 1985); 82, 76/79 (Urteil vom 23. Mai 1989); 87, 37/41 f. (Urteil vom 18. Okt. 1990); 90, 112/118 ff. (Urteil vom 27. März 1992); *M. Heintzen*, Staatliche Warnungen als Grundrechtsproblem, *VerwArch* 1990, 532; *J. Isensee*, Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht, in: *J. Isensee/P. Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 5. Bd., 1992, § 111 Rn. 64; *M. Morlok*, in: *H. Dreier*, *Grundgesetz Kommentar*, 1. Bd.; 1996, Art. 4 Rn. 87; *J. Wieland*, ebd. Art. 12 Rn. 81; *G. Manssen*, in: *H. v. Mangoldt / F. Klein / C. Starck*, *Das Bonner Grundgesetz*, 1. Bd., 1999, Art. 12 Rn. 82 f.
- 5 „Wissenschaftlicher Wahrheitsgehalt kann der Beurteilung eines Gerichts nicht unterliegen“ (BVerfGE 5, 85/145 – Urteil vom 17. Aug. 1956); „über gute und schlechte Wissenschaft, Wahrheit oder Unwahrheit von Ergebnissen kann nur wissenschaftlich geurteilt werden“ (BVerfGE 90, 1/12 – Beschluß v. 11. Jan. 1994); vgl. *T. Oppermann*, Freiheit von Forschung und Lehre, in: *Isensee / Kirchhof* (Fn. 4), 6. Bd., 1989, § 145 Rn. 42; *I. Pernice*, in: *Dreier* (Fn. 4), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 30; *C. Starck*, in: *v. Mangoldt / Klein / Starck* (Fn. 4), Art. 5 Rn. 331.
- 6 BVerfGE 35, 79/112 f. (Urteil vom 29. Mai 1973).
- 7 Zu diesem Aspekt besonders *G. Roellecke*, Wissenschaftsfreiheit als institutionelle Garantie?, *JZ* 1969, 726.
- 8 Vgl. BVerfGE 35, 79/124 ff.; 93, 85/95 (Beschluß vom 31. Mai 1995);

BVerwG, NVwZ 1987, 681 (Beschuß vom 24. Juni 1986); *Oppermann* (Fn. 5), Rn. 34; *Pernice* (Fn. 5), Rn. 27 f.; *Starck* (Fn. 5), Rn. 367.

- 9 Vgl. zur Grundausstattung BVerfGE 43, 242/276 ff. (Urteil vom 8. Feb. 1977); BVerwGE 52, 339/342 ff. (Urteil vom 22. April 1977); *Pernice* (Fn. 5), Rn. 47.
- 10 Anderer Ansicht *U. Battis / K. J. Grigoleit*, Möglichkeit und Grenzen leistungsdifferenzierender Besoldung von Universitätsprofessoren, 1999, S. 45 f.
- 11 Vgl. nur den Bericht über *Abaelards* Lehrveranstaltungen und -erfolge im Paris des 12. Jahrhunderts bei *A. Podlech*, *Abaelard und Heloisa oder die Theologie der Liebe*, 1990, S. 81 ff.

Bernhard Schlink

1944 in Großdornberg bei Bielefeld geboren.

1968 Erste und 1972 Zweite Juristische Staatsprüfung.

1975 Promotion bei der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg.

1981 Habilitation und Erteilung der *Venia legendi* für Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtsphilosophie sowie Rechts- und Verwaltungsinformatik durch die Juristische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

1982 bis 1992 Professor für Öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

1991 bis 1992 Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Rechtsphilosophie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt.

Seit 1992 Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin.

1994 bis 1995 Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

1974 bis 1975 Visiting Scholar an der Stanford University.

1985 Professeur invité an der Université d'Aix en Provence.

1993 und 1997 Visiting Professor of European Community Law and Comparative Constitutionalism an der Benjamin N. Cardozo School of Law, Yeshiva University, New York.

Seit 1988 Richter des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen.

Januar bis Mai 1990 Berater des Runden Tisches bei der Erarbeitung des Entwurfs einer neuen DDR-Verfassung.

Ausgewählte Veröffentlichungen

Abwägung im Verfassungsrecht, Berlin 1976.

Die Amtshilfe. Ein Beitrag zu einer Lehre von der Gewaltenteilung in der Verwaltung, Berlin 1982.

Grundrechte. Staatsrecht II, Heidelberg 1985, 15. Aufl. 1999 (gemeinsam mit B. Pieroth).

Zwischen Identifikation und Distanz. Zur Stellung des Beamten im Staat und zur Gestaltung des Beamtenrechts durch das Staatsrecht, in: Der Staat 15 (1976), S. 335-366.

Das Spiel um den Nachlaß. Zum Problem der gerechten Teilung, seiner Diskussion in der Spieltheorie und seiner Lösung durch das Gesetz, in: A. Podlech (Hrsg.), Rechnen und Entscheiden, Berlin 1977, S. 113-142.

Bemerkungen zum Stand der Methodendiskussion in der Verfassungsrechtswissenschaft, in: Der Staat 19 (1980), S. 73-107.

Die polizeiliche Räumung besetzter Häuser, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1982, S. 529-535.

Gotthold Ephraim Lessing – bürgerliches Denken über Recht, Staat und Politik am Vorabend der bürgerlichen Gesellschaft, in: Neue Juristische Wochenschrift 1983, S. 1137-1144.

Freiheit durch Eingriffsabwehr – Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, in: Europäische Grundrechte Zeitschrift 1984, S. 457-468.

Neuere Entwicklungen im Recht der kirchlichen öffentlichen Sachen und der res sacrae, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1987, S. 633-640.

The Inherent Rationality of the State in Hegel's Philosophy of Right, in: *Cardozo Law Review* 10 (1989), S. 1427-1434, ebenfalls in: D. Cornell u.a. (Hrsg.), *Hegel and Legal Theory*, New York und London 1991, S. 347-354.

Die Entthronung des Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit, in: *Der Staat* 28 (1989), S. 161-172.

Die Bewältigung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung durch das Verwaltungsrecht, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 48 (1990), S. 235-264.

Deutsch-deutsche Verfassungsentwicklungen im Jahre 1990, in: *Der Staat* 30 (1991), S. 163-180.

Why Carl Schmitt?, in: *Rechtshistorisches Journal* 10 (1991), S. 160-176; ebenfalls in: *Constellations* 2 (1996), S. 429-441.

Religionsunterricht in den neuen Ländern, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1992, S. 1008-1013.

Laband als Politiker, in: *Der Staat* 31 (1992), S. 553-569.

German Constitutional Culture in Transition, in: *Cardozo Law Review* 14 (1993), S. 711-736; ebenfalls in: M. Rosenfeld (Hrsg.), *Constitutionalism, Identity, Difference and Legitimacy. Theoretical Perspectives*, Durham and London 1994, S. 197-222.

Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit, in: E. Nickel u.a. (Hrsg.), *Die Freiheit und die Macht. Festschrift Adalbert Podlech*, Baden-Baden 1994, S. 55-65; ebenfalls in: *Neue Justiz* 1994, S. 433-437.

Vergangenheit als Zumutung?, in: R. Grawart u.a. (Hrsg.), *Offene Staatlichkeit. Festschrift Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Berlin, 1995, S. 341-355.

Zwischen Säkularisation und Multikulturalität, in: R. Stober (Hrsg.), Recht und Recht. Festschrift Gerd Roellecke, Stuttgart 1997, S. 301-316.

Die Bewältigung von Vergangenheit durch Recht, in: H. König u.a. (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts, Opladen-Wiesbaden 1998, S. 433-451.

Das Objektive und das Subjektive beim polizeirechtlichen Gefahrbegriff, in: Jura 1999, S. 169-172.

In der Reihe **Öffentliche Vorlesungen** sind erschienen:

- 1 *Volker Gerhardt: **Zur philosophischen Tradition der Humboldt-Universität***
- 2 *Hasso Hofmann: **Die versprochene Menschenwürde***
- 3 *Heinrich August Winkler: **Von Weimar zu Hitler**
Die Arbeiterbewegung und das Scheitern der ersten deutschen Demokratie*
- 4 *Michael Borgolte: **„Totale Geschichte“ des Mittelalters?**
Das Beispiel der Stiftungen*
- 5 *Wilfried Nippel: **Max Weber und die Althistorie seiner Zeit***
- 6 *Heinz Schilling: **Am Anfang waren Luther, Loyola und Calvin – ein religionssoziologisch-entwicklungsgeschichtlicher Vergleich***
- 7 *Hartmut Harnisch: **Adel und Großgrundbesitz im ostelbischen Preußen 1800 - 1914***
- 8 *Fritz Jost: **Selbststeuerung des Justizsystems durch richterliche Ordnungen***
- 9 *Erwin J. Haeberle: **Historische Entwicklung und aktueller internationaler Stand der Sexualwissenschaft***
- 10 *Herbert Schnüdelbach: **Hegels Lehre von der Wahrheit***
- 11 *Felix Herzog: **Über die Grenzen der Wirksamkeit des Strafrechts***
- 12 *Hans-Peter Müller: **Soziale Differenzierung und Individualität**
Georg Simmels Gesellschafts- und Zeitdiagnose*
- 13 *Thomas Raiser: **Aufgaben der Rechtssoziologie als Zweig der Rechtswissenschaft***
- 14 *Ludolf Herbst: **Der Marshallplan als Herrschaftsinstrument?**
Überlegungen zur Struktur amerikanischer Nachkriegspolitik*
- 15 *Gert-Joachim Glaeßner: **Demokratie nach dem Ende des Kommunismus***
- 16 *Arndt Sorge: **Arbeit, Organisation und Arbeitsbeziehungen in Ostdeutschland***

- 17 *Achim Leube: Semnonen, Burgunden, Alamannen*
Archäologische Beiträge zur germanischen Frühgeschichte
- 18 *Klaus-Peter Johne: Von der Kolonenwirtschaft zum Kolonat*
Ein römisches Abhängigkeitsverhältnis im Spiegel der Forschung
- 19 *Volker Gerhardt: Die Politik und das Leben*
- 20 *Clemens Wurm: Großbritannien, Frankreich und die westeuropäische Integration*
- 21 *Jürgen Kunze: Verbfeldstrukturen*
- 22 *Winfried Schich: Die Havel als Wasserstraße im Mittelalter: Brücken, Dämme, Mühlen, Flutrinnen*
- 23 *Herfried Münkler: Zivilgesellschaft und Bürgertugend*
Bedürfen demokratisch verfaßte Gemeinwesen einer sozio-moralischen Fundierung?
- 24 *Hildegard Maria Nickel: Geschlechterverhältnis in der Wende*
Individualisierung versus Solidarisierung?
- 25 *Christine Windbichler: Arbeitsrechtler und andere Laien in der Baugrube des Gesellschaftsrechts*
Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung
- 26 *Ludmila Thomas: Rußland im Jahre 1900*
Die Gesellschaft vor der Revolution
- 27 *Wolfgang Reisig: Verteiltes Rechnen: Im wesentlichen das Herkömmliche oder etwas grundlegend Neues?*
- 28 *Ernst Osterkamp: Die Seele des historischen Subjekts*
Historische Portraitkunst in Friedrich Schillers „Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der Spanischen Regierung“
- 29 *Rüdiger Steinlein: Märchen als poetische Erziehungsform*
Zum kinderliterarischen Status der Grimmschen „Kinder- und Hausmärchen“
- 30 *Hartmut Boockmann: Bürgerkirchen im späteren Mittelalter*
- 31 *Michael Kloepfer: Verfassungsgebung als Zukunftsbewältigung aus Vergangenheitserfahrung*
Zur Verfassungsgebung im vereinten Deutschland
- 32 *Dietrich Benner: Über die Aufgaben der Pädagogik nach dem Ende der DDR*

- 33 *Heinz-Elmar Tenorth: „Reformpädagogik“*
Erneuter Versuch, ein erstaunliches Phänomen zu verstehen
- 34 *Jürgen K. Schriewer: Welt-System und Interrelations-Gefüge*
Die Internationalisierung der Pädagogik als Problem
Vergleichender Erziehungswissenschaft
- 35 *Friedrich Maier: „Das Staatsschiff“ auf der Fahrt von Griechenland über Rom nach Europa*
Zu einer Metapher als Bildungsgegenstand in Text und Bild
- 36 *Michael Daxner: Alma Mater Restituta oder Eine Universität für die Hauptstadt*
- 37 *Konrad H. Jarausch: Die Vertreibung der jüdischen Studenten und Professoren von der Berliner Universität unter dem NS-Regime*
- 38 *Detlef Krauß: Schuld im Strafrecht*
Zurechnung der Tat oder Abrechnung mit dem Täter?
- 39 *Herbert Kitschelt: Rationale Verfassungswahl?*
Zum Design von Regierungssystemen in neuen Konkurrenzdemokratien
- 40 *Werner Röcke: Liebe und Melancholie*
Formen sozialer Kommunikation in der 'Historie von Florio und Blanscheflur'
- 41 *Hubert Markl: Wohin geht die Biologie?*
- 42 *Hans Bertram: Die Stadt, das Individuum und das Verschwinden der Familie*
- 43 *Dieter Segert: Diktatur und Demokratie in Osteuropa im 20. Jahrhundert*
- 44 *Klaus R. Scherpe: Beschreiben, nicht Erzählen!*
Beispiele zu einer ästhetischen Opposition: Von Döblin und Musil bis zu Darstellungen des Holocaust
- 45 *Bernd Wegener: Soziale Gerechtigkeitsforschung: Normativ oder deskriptiv?*
- 46 *Horst Wenzel: Hören und Sehen – Schrift und Bild*
Zur mittelalterlichen Vorgeschichte audiovisueller Medien
- 47 *Hans-Peter Schwintowski: Verteilungsdefizite durch Recht auf globalisierten Märkten*
Grundstrukturen einer Nutzentheorie des Rechts

- 48 *Helmut Wiesenthal: Die Krise holistischer Politikansätze und das Projekt der gesteuerten Systemtransformation*
- 49 *Rainer Dietrich: Wahrscheinlich regelhaft. Gedanken zur Natur der inneren Sprachverarbeitung*
- 50 *Bernd Henningsen: Der Norden: Eine Erfindung*
Das europäische Projekt einer regionalen Identität
- 51 *Michael C. Burda: Ist das Maß halb leer, halb voll oder einfach voll?*
Die volkswirtschaftlichen Perspektiven der neuen Bundesländer
- 52 *Volker Neumann: Menschenwürde und Existenzminimum*
- 53 *Wolfgang Iser: Das Großbritannien-Zentrum in kulturwissenschaftlicher Sicht*
Vortrag anlässlich der Eröffnung des Großbritannien-Zentrums an der Humboldt-Universität zu Berlin
- 54 *Ulrich Battis: Demokratie als Bauherrin*
- 55 *Johannes Hager: Grundrechte im Privatrecht*
- 56 *Johannes Christes: Cicero und der römische Humanismus*
- 57 *Wolfgang Hardtwig: Vom Elitebewußtsein zur Massenbewegung – Frühformen des Nationalismus in Deutschland 1500 – 1840*
- 58 *Elard Klewitz: Sachunterricht zwischen Wissenschaftsorientierung und Kindbezug*
- 59 *Renate Valtin: Die Welt mit den Augen der Kinder betrachten*
Der Beitrag der Entwicklungstheorie Piagets zur Grundschulpädagogik
- 60 *Gerhard Werle: Ohne Wahrheit keine Versöhnung!*
Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheid-Vergangenheit
- 61 *Bernhard Schlink: Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit. Vergangenheit als Zumutung?* (Zwei Vorlesungen)
- 62 *Wiltrud Gieseke: Erfahrungen als behindernde und fördernde Momente im Lernprozeß Erwachsener*
- 63 *Alexander Demandt: Ranke unter den Weltweisen; Wolfgang Hardtwig: Die Geschichtserfahrung der Moderne und die Ästhetisierung der Geschichtsschreibung: Leopold von Ranke*
(Zwei Vorträge anlässlich der 200. Wiederkehr des Geburtstages Leopold von Rankes)

- 64 *Axel Flessner: Deutsche Juristenausbildung*
Die kleine Reform und die europäische Perspektive
- 65 *Peter Brockmeier: Seul dans mon lit glacé – Samuel Becketts Erzählungen vom Unbehagen in der Kultur*
- 66 *Hartmut Böhme: Das Licht als Medium der Kunst.* Über Erfahrungsarmut und ästhetisches Gegenlicht in der technischen Zivilisation
- 67 *Sieglinde Ellger-Rüttgardt: Berliner Rehabilitationspädagogik: Eine pädagogische Disziplin auf der Suche nach neuer Identität*
- 68 *Christoph G. Paulus: Rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Betrachtungen im Zusammenhang mit der Beweisvereitelung*
- 69 *Eberhard Schwark: Wirtschaftsordnung und Sozialstaatsprinzip*
- 70 *Rosemarie Will: Eigentumstransformation unter dem Grundgesetz*
- 71 *Achim Leschinsky: Freie Schulwahl und staatliche Steuerung*
Neue Regelungen des Übergangs an weiterführende Schulen
- 72 *Harry Dettenborn: Hang und Zwang zur sozialkognitiven Komplexitätsreduzierung: Ein Aspekt moralischer Urteilsprozesse bei Kindern und Jugendlichen*
- 73 *Inge Frohburg: Blickrichtung Psychotherapie: Potenzen – Realitäten – Folgerungen*
- 74 *Johann Adrian: Patentrecht im Spannungsfeld von Innovationsschutz und Allgemeininteresse*
- 75 *Monika Doherty: Verständigung trotz allem. Probleme aus und mit der Wissenschaft vom Übersetzen*
- 76 *Jürgen van Buer: Pädagogische Freiheit, pädagogische Freiräume und berufliche Situation von Lehrern an Wirtschaftsschulen in den neuen Bundesländern*
- 77 *Flora Veit-Wild: Karneval und Kakerlaken*
Postkolonialismus in der afrikanischen Literatur
- 78 *Jürgen Diederich: Was lernt man, wenn man nicht lernt? Etwas Didaktik „jenseits von Gut und Böse“ (Nietzsche)*
- 79 *Wolf Krötke: Was ist ‘wirklich’?*
Der notwendige Beitrag der Theologie zum Wirklichkeitsverständnis unserer Zeit

- 80 *Matthias Jerusalem: Die Entwicklung von Selbstkonzepten und ihre Bedeutung für Motivationsprozesse im Lern- und Leistungsbereich*
- 81 *Dieter Klein: Globalisierung und Fragen an die Sozialwissenschaften: Richtungsbestimmter Handlungszwang oder Anstoß zu einschneidendem Wandel ?*
- 82 *Barbara Kunzmann-Müller: Typologisch relevante Variation in der Slavia*
- 83 *Michael Parmentier: Sehen Sehen. Ein bildungstheoretischer Versuch über Chardins 'L'enfant au totot'*
- 84 *Engelbert Plassmann: Bibliotheksgeschichte und Verfassungsgeschichte*
- 85 *Ruth Tesmar: Das dritte Auge. Imagination und Einsicht*
- 86 *Ortfried Schöffler: Perspektiven erwachsenenpädagogischer Organisationsforschung*
- 87 *Kurt-Victor Selge; Reimer Hansen; Christof Gestrich: Philipp Melanchthon 1497 – 1997*
- 88 *Karla Horstmann-Hegel: Integrativer Sachunterricht – Möglichkeiten und Grenzen*
- 89 *Karin Hirdina: Belichten – Beleuchten – Erhellen. Licht in den zwanziger Jahren*
- 90 *Marion Bergk: Schreibinteraktionen: Verändertes Sprachlernen in der Grundschule*
- 91 *Christina von Braun: Architektur der Denkräume*
James E. Young: Daniel Libeskind's Jewish Museum in Berlin: The Uncanny Art of Memorial Architecture
Daniel Libeskind: Beyond the Wall
 Drei Vorträge
- 92 *Christina von Braun: Warum Gender-Studies?*
- 93 *Ernst Vogt, Axel Horstmann: August Boeckh (1785 – 1867). Leben und Werk*
 Zwei Vorträge
- 94 *Engelbert Plassmann: Eine „Reichsbibliothek“?*
- 95 *Renate Reschke: Die Asymmetrie des Ästhetischen*
 Asymmetrie als Denkfigur historisch-ästhetischer Dimension

- 96 *Günter de Bruyn: **Altersbetrachtungen über den alten Fontane***
Festvortrag anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde
- 97 *Detlef Krauß: **Gift im Strafrecht***
- 98 *Wolfgang Thierse, Renate Reschke, Achim Trebeß,
Claudia Salchow: Das Wolfgang-Heise-Archiv
Pl doyers f r seine Zukunft*
- 99 *Elke Lehmert, Annette Vogt, Ulla Ruschhaupt, Marianne Kriszio:
Frauen an der Humboldt-Universität 1908 – 1998*
Vier Vorträge